

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

**Das Für und Wider der urheberrechtlichen Diskussion im
Zusammenhang mit dem „Heidelberger Appell“**

Google Buchsuche und Open Access

- Infobrief -

Roger Cloes / Christopher Schappert

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser: Dr. Roger Cloes / Christopher Schappert, Praktikant

Das Für und Wider der urheberrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem „Heidelberger Appell“ – Google Buchsuche und Open Access

Ausarbeitung WD 10 - 3000 - 068/09

Abschluss der Arbeit: 22. Juli 2009

Fachbereich WD 10: Kultur, Medien und Sport



Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. „Heidelberger Appell“	6
2.1.1 Google Buchsuche & “Google Book Settlement”	7
2.1.2 Open Access	9
3. Für und Wider	10
3.1. Google Buchsuche: “Fair Use” oder Monopolstreben?	10
3.1.1. Missachtung der Urheberrechte	10
3.1.2. „Fair-Use“-Klausel	10
3.1.3. Marktbeherrschende Stellung	11
3.1.4. Höhe und Transparenz der Vergütung	12
3.1.5. Problem „verwaister Bücher“	12
3.1.6. Alternative Lösungsvorschläge	13
3.2. Open Access: Nötigung oder Notlösung?	14
3.2.1. Erzwungene Vertriebswege	14
3.2.2. Abhängigkeitsverhältnis	15
3.2.3. Subventionierung von Vertriebswegen	15
4. Fazit	17
Literaturverzeichnis	18

Zusammenfassung



Der Deutsche Bundestag hat mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, das zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, die Rechte der Urheber und Verwerter gestärkt. Dennoch sehen viele Verwerter und Urheber angesichts der aktuellen Entwicklungen im Internet ihre Rechte nicht ausreichend geschützt. Insbesondere ist das mit Ertragsabsichten verbundene Einscannen und Verfügbarmachen von im Handel nicht mehr erhältlichen Büchern im Internet durch das Internetunternehmen Google Anlass für einen Kreis von Urhebern und Verwertern, Parlamentarier und Regierung zum besseren Schutz der Urheber- und Verwertungsrechte aufzufordern. Im Deutschen Bundestag wurde zu dieser Thematik aktuell ein Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/13372 v. 17.06.2009) eingebracht.

Auch Zeitungsverleger sehen die Entwicklungen im Internet als wesentliche Ursache für die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Branche, was zudem den investigativen Qualitätsjournalismus gefährde. Sie fordern ein spezielles Leistungsschutzrecht. Die Tonträgerhersteller- und Filmindustrien erblicken im illegalen Download von Werken über z.B. Tauschbörsen eine maßgebliche Beeinträchtigung ihrer Gewinnmargen. Allerdings stehen dem auch zweistellige Wachstumsraten legaler – bezahlter – Downloads für Musikstücke und Programme in den letzten Jahren gegenüber, die den Erfolg von Geschäftsmodellen bei der Vermarktung von Kreativwerken im Internet belegen. Ebenso wachsen die gesetzlich geschützten Einnahmen aus pauschalen Urheberrechtsabgaben auf Geräte und Speichermedien. Höhe und Entwicklung dieser Einnahmen werden in der gegenwärtigen Diskussion nicht thematisiert, obwohl damit Urheberrechte abgegolten werden. So werden die Geschäftsberichte, die hierüber zusammenfassend Auskunft geben könnten, grundsätzlich nicht von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) veröffentlicht, die das Inkasso für acht deutsche Verwertungsgesellschaften übernimmt. Das widerspricht dem Tenor der Transparenzempfehlungen der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 16/7000 v. 11.12.2007). In der weiteren urheberrechtlichen Diskussion werden sicherlich folgende Gegebenheiten eine Rolle spielen, mit denen das Internet als neues Medium die Altmédien konfrontiert: neue Wettbewerbsverhältnisse mit einer Explosion der Zahl der Urheber, neue kostengünstigere Vertriebswege, größere Unabhängigkeit der Urheber von ihren Verwertern, bessere Möglichkeiten der Selbstvermarktung, kostengünstige Werbeplattformen.

Bei den politischen Erwägungen zum besseren Schutz von Urheberrechten wird es Aufgabe sein, vor dem Hintergrund des permanenten Strukturwandels mit mehr Wettbewerb auf den Märkten der Anbieter und Verwerter von Kreativleistungen das Postulat des freien Zugangs zu Kunst, Kultur und wissenschaftlicher Information mit berechtigten urheberrechtlichen Belangen in Einklang zu bringen. Am Beispiel der Forderungen im „Heidelberger Appell“ soll dieses Spannungsverhältnis in der vorliegenden Arbeit veranschaulicht werden. Dabei soll ein Beitrag zur Versachlichung der in weiten Teilen mit pauschalen Vorwürfen geführten Diskussion geleistet und auch die positiven Entwicklungen aufgezeigt werden.

1. Einleitung

Auch in Deutschland hat sich die Diskussion über den weiteren Schutz von Urheberrechten im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Internet wieder intensiviert. Gegenwärtig werden Verwerter und Urheber vor allem mit den bisherigen Ergebnissen des neuen Projekts des Internetunternehmens Google konfrontiert. Mit der neuen **Google Buchsuche** (Google Book Search) ist es für jedermann weltweit möglich geworden, viele Bücher online abzurufen. Google hat hierfür bereits 2004 begonnen, gemeinfreie und urheberrechtlich geschützte Bücher amerikanischer Bibliotheken einzuscannen und im Internet einsehbar zu machen. Aus Sicht von betroffenen Autoren und Verlegern wurden dabei erheblich Urheberrechte verletzt.

Vor diesem Hintergrund hat Roland Reuß im „**Heidelberger Appell**“ dafür plädiert, sich für Publikationsfreiheit und die Wahrung des Urheberrechts einzusetzen, und vor Angriffen auf die europäische Kultur gewarnt. Der Appell wird von mittlerweile über 2500 Unterzeichnern unterstützt.¹ Dazu zählen auch prominente Autoren, Verleger, Wissenschaftler und Journalisten. Der Appell hat eine heftige Diskussion um das Urheberrecht und die Selbstbestimmung von Autoren und Wissenschaftlern ausgelöst. In der aktuellen Diskussion hierzu werden Begriffe wie „Enteignung der Autoren“ und „Piraterie“ (MÜLLER 2009) verwendet. Zum Thema Google Book Search liegt auch dem Deutschen Bundestag ein Antrag der Fraktion der FDP vor². Im Unterausschuss Neue Medien des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung unter Hinzuziehung von Experten zur „Digitalisierung von Büchern durch Google“ berichtet.³ Im europäischen Medienministerrat hat der deutsche Kulturstaatsminister ein gemeinsames europäisches Vorgehen hierzu vorgeschlagen.⁴

Neben dem Projekt Google Buchsuche bezieht der Heidelberger Appell auch das Publikationsmodell **Open Access** - der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur im Internet - und die das Modell unterstützenden deutschen Forschungsvereinigungen in seine Kritik ein.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst der „Heidelberger Appell“ dargestellt. Dabei werden nachfolgend die beiden Veröffentlichungsmodelle näher erläutert, die Hauptgegenstand seiner Kritik sind: Das Projekt Google Buchsuche und das Publikationsmodell Open Access. Außerdem wird auf die wichtigen Fakten mit Bezug auf die Urheberrechtsdiskussion eingegangen. Im Gliederungspunkt drei werden das Für und Wider im Zusammen-

¹ Der Text und eine Liste und die Anzahl der Unterzeichner des Appells sind einsehbar unter <http://www.textkritik.de/urheberrecht/index.htm> (Stand: 11.06.09).

² BT-Drs. 16/13372 v. 17.06.2009.

³ 28. Sitzung am 1. Juli 2009.

⁴ Vgl. PRESSE- UND INFORMATIONSSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2009). Darüber hinaus wurde die Thematik auch in die Tagesordnung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) für seine Tagung am 28. und 29. Mai 2009 aufgenommen. Siehe hierzu RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Nr. 10221/09 v. 20. Mai 2009.

hang mit den kritisierten urheberrechtlich relevanten Vorgängen mit dem Google-Projekt und dem Modell Open Access in der tagesaktuellen Debatte erörtert. Mit einem Fazit wird die Arbeit abgeschlossen.

2. „Heidelberger Appell“

Am 22. März 2009 erschien auf dem Internetportal der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“⁵ der Artikel „Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte“ von Roland Reuß, seit 2007 Professor für Neuere deutsche Literaturwissenschaft in Heidelberg, mit dem ein Aufruf an Politik, Öffentlichkeit und weitere Kreative verbunden war - der „Heidelberger Appell“.⁶

Im Appell wird beklagt, dass auf **internationaler** Ebene nach deutschem Recht in großem Umfang illegal urheberrechtlich geschützte Werke auf Plattformen wie der Google Buchsuche und YouTube veröffentlicht und auf **nationaler** Ebene weitreichende Eingriffe in die Presse- und Publikationsfreiheit durch das Publikationsmodell Open Access propagiert würden⁷, das von der „Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen“ unterstützt wird. Adressaten sind die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Sie werden dazu aufgefordert, sich für die Wahrung der Urheberrechte zu engagieren. Für REUß (2009a: 33) geht es um den Respekt vor der unverwechselbaren Arbeit des Einzelnen, die durch geltendes Recht geschützt wird: Der Staat schützt die produktiv Tätigen vor willkürlichem Zugriff der Verwerter und räumt ihnen weitreichende Rechte ein, auch um die Kreativität und Innovation zu ermutigen und zu stimulieren. Die Anhänger des Appells sprechen sich für die Souveränität des Urhebers aus, über Zeit und Ort einer Publikation bestimmen zu können, und gegen eine angebliche „Enteignung“ der Autoren durch das Vorgehen von Google einerseits und durch das Publikationsmodell Open Access andererseits.

⁵ Siehe <http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~E5EF2AA1805E849A8BEC35E1760D4E718~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand: 22.07.09).

⁶ Der Text und eine Liste der Unterzeichner des Appells sind einsehbar unter <http://www.textkritik.de/urheberrecht/index.htm> (Stand: 14.05.09). Die Veröffentlichung kann unter <http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~E5EF2AA1805E849A8BEC35E1760D4E718~ATpl~Ecommon~Scontent.html> eingesehen werden (Stand: 17.07.2009).

⁷ Siehe ebenda.

2.1. Google Buchsuche & “Google Book Settlement”



Zum besseren Verständnis des pauschalen Vorwurfs der nach deutschem Recht illegalen Verhaltensweise amerikanischer Internetplattformen soll hier das in erster Linie kritisierte Google Projekt näher erläutert werden. Wie einleitend erwähnt begann Google im Jahr 2004 mit dem Einscannen von Büchern, die aus US-amerikanischen Bibliotheken stammten, mit dem Ziel, das **Weltwissen zu organisieren** und es universell verfügbar zu machen. Inzwischen sind ca. sieben Millionen Bücher gescannt worden⁸. Unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten können die Werke in drei Kategorien eingeteilt werden. Zunächst gibt es die Kategorie derjenigen Bücher, deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist. Diese sind als gemeinfreie Werke nicht Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion. Dagegen ist vor allem die Kategorie der Bücher urheberrechtlich strittig, die nicht mehr aufgelegt werden bzw. im Handel nicht mehr verfügbar, aber noch urheberrechtlich geschützt sind. Weniger problematisch ist die Kategorie der Bücher, die im Handel verfügbar sind und bei denen urheberrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Auf der Website books.google.com werden in Abhängigkeit von den bestehenden US-Copyrights⁹ entweder nur Auszüge, so genannte „Snippets“, eine Vorschau („Limited Preview“) oder sogar das gesamte Werk im Volltext dargestellt, wenn diese nicht urheberrechtlich geschützt sind (RATH; SWANE 2009: 225ff.). Außerdem werden Verweise auf Onlineshops und Bibliotheken angezeigt, wo die Bücher erworben bzw. eingesehen werden können. Google ist mit namhaften Bibliotheken auch außerhalb der Vereinigten Staaten Partnerschaften¹⁰ eingegangen, wobei gemeinfreie Bücher zur Verfügung gestellt werden. Etwa die Hälfte der eingescannten Bücher soll von außerhalb der USA stammen.

Google hatte jedoch nicht im Vorfeld alle urheberrechtlichen Fragen bei seinem Projekt geklärt. So konnte erst nach massiven **Protesten** und der Klage von amerikanischen Autoren (American Authors Guild) und Verlegern (Association of American Publishers) ein Vergleich erzielt werden. Dieses sogenannte **Google Book Settlement**¹¹ bezieht sich auf die Nutzung der kompletten Buchbestände der größten amerikanischen Bibliotheken und legt hierfür eine Entschädigung fest (WERNER 2009: 27). Sie beinhaltet eine Einmalzahlung in Höhe von 60 Dollar pro Werk und eine zukünftige Beteiligung von 63% der Einnahmen für die Rechteinhaber, inklusive der Werbeeinnahmen¹². Die restlichen 37% behält Google. Für den Autor besteht jedoch auch die Möglichkeit, dem Vergleich bis zum 4. September 2009 zu widersprechen und das Löschen des Buches aus der GoogleBook-Datenbank zu verlangen (opt out).

⁸ Vgl. REICHERT (2009: 2).

⁹ Zur unterschiedlichen Rechtslage in Deutschland und in den USA vgl. auch RÖSLER (2008: 489-491).

¹⁰ Siehe im Einzelnen <http://www.google.com/googlebooks/partners.html> (Stand: 17.07.2009).

¹¹ Vgl. <http://www.googlebooksettlement.com/> (Stand: 14.05.09).

¹² Es werden 63% der Einnahmen Googles aus Werbeanzeigen auf Vorschau-Verwendungs-Seiten und auf Webseiten, die einem einzelnen Buch gewidmet sind, ausgeschüttet.

Man muss als Autor selbst aktiv werden und sich melden, um die Vergütung zu erhalten¹³ oder die Entfernung des eigenen Buches aus der Datenbank zu verlangen (BRAUN 2009: 28). Zukünftig soll eine im Zusammenhang mit dem Vergleich neu zu gründende unabhängige „Book Rights Registry“ für die Verwaltung der Nutzungsrechte und Bezahlung der Rechteinhaber zuständig sein.

W

Der Vergleich, auf den sich die beiden Parteien zunächst geeinigt haben, soll am 7. Oktober 2009 vom Bezirksgericht New York bestätigt werden. Er würde dann für alle Autoren und Verleger gelten. Möglich wird dies durch die in Europa unbekannt Klageform der „**Class Action**“, eine Art Sammelklage, bei der alle Mitglieder einer bestimmten Gruppe an den Vergleich gebunden sind. Im Falle der Zustimmung durch das Gericht hat der Vergleich eine quasi-gesetzliche Wirkung.

Mit dieser Vereinbarung sollen dann urheberrechtlich geschützte und im Druck befindliche Bücher durch „Vorschau“- und „Kauf“-Modelle einfacher erhältlich sein. Urheberrechtlich geschützte, aber vergriffene Bücher, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, werden ebenfalls online für Vorschau und zum Kauf¹⁴ verfügbar sein, es sei denn der Autor oder der Verlag widersprechen. Nicht urheberrechtlich geschützte Bücher können weiterhin gelesen, heruntergeladen und ausgedruckt werden (GOOGLE 2009: Kap. III). Für vollständig geschützte Werke muss der Nutzer stets eine Lizenz erwerben.

¹³ Mittlerweile hat die Verwertungsgesellschaft Wort eine Inkassomöglichkeit vorgesehen. Vgl. hierzu die Ausführungen in Gliederungspunkt 3.1.

¹⁴ Google verkauft derzeit selbst keine Bücher, sondern verweist auf Quellen, wo sie erworben werden können.

2.2. Open Access

Im Heidelberger Appell wird das Publikationsmodell Open Access kritisiert, weil Autoren angeblich von ihren Universitäten oder Wissenschaftseinrichtungen gezwungen würden, ihre Arbeiten auf den Institutsportalen im Internet zu veröffentlichen. Auch hier ist es nötig, das kritisierte Modell zu erläutern, um die Kritik daran beurteilen zu können. Das Modell Open Access¹⁵ kann wie folgt beschrieben werden: Es soll **wissenschaftliche Literatur kostenfrei** und öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. So sollen Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise nutzen können. Dies soll ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren ermöglicht werden, bis auf diejenigen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird. Ziel ist es somit, wissenschaftliches Material für jedermann kostenlos im Internet verfügbar zu machen, um wissenschaftliche Informationen besser zu verbreiten. „Die Kriterien strenger Qualitätskontrolle durch Peer Review werden in der Regel auch bei Open-Access-Veröffentlichungen eingehalten, zusätzlich erlaubt der freie Zugang auf elektronische Publikationen die Entwicklung neuer Qualitätskriterien“ (OPEN ACCESS 2009, 3. Absatz).

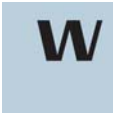
Open Access soll demnach Forschern und Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten, im Internet zu publizieren, um Forschungsergebnisse öffentlich und kostenlos zugänglich zu machen. Bislang werden in der Regel wissenschaftliche Arbeiten zwar mit öffentlichen Mitteln finanziert, aber von privaten Verlagen in Fachzeitschriften herausgegeben (REICHERT 2009: 2). Dabei fällt für die Autoren im Vergleich zur Internetveröffentlichung in der Regel ein Vielfaches¹⁶ an Verlagsgebühren an.¹⁷ Open Access wird von der „Allianz deutscher Wissenschaftsorganisationen“, also unter anderem dem Wissenschaftsrat, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Helmholtz Gemeinschaft unterstützt¹⁸. Ein wesentliches Interesse am verstärkten Einsatz von „Open Access“ geht damit von den Forschern als wissenschaftlichen Autoren und Urhebern selbst aus, die sich

¹⁵ Für eine umfassende Erörterung der Entwicklung dieses Konzepts vgl. auch KUHLEN (2007). Einen guten Überblick gibt auch LÜBBERT (2007). Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema bieten GRÖTSCHEL; LÜGGER (2009).

¹⁶ Das gilt insbesondere im Vergleich zur Internetveröffentlichung auf institutionellen oder disziplinären Dokumentenservern – dem sogenannten „grünen Weg“. Vgl. hierzu http://open-access.net/de/wissenswertes_fuer/autoren/finanzierung_von_oapublikationen/ (Stand: 17.07.2009).

¹⁷ Siehe im Einzelnen hierzu die Ausführungen in Gliederungspunkt 3.2 dieser Arbeit.

¹⁸ Hierzu zählen weiterhin die Alexander von Humboldt-Stiftung, die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Fraunhofer-Gesellschaft sowie die Hochschulrektorenkonferenz und die Leibniz-Gemeinschaft. Vgl. dazu auch <http://open-access.net/fileadmin/oa-net-work/workshop2/oa-net-workshop-HH2009-Allianz.pdf> (Stand: 07.07.2009).



geringere Kostenbarrieren und damit eine einfachere Verbreitung ihrer eigenen Werke wünschen.

3. Für und Wider

Der „Heidelberger Appell“ richtet sich also im Wesentlichen gegen zwei urheberrechtlich relevante Entwicklungen im Internet - Google Buchsuche und Open Access -, die mit neuen konkurrierenden Vertriebswegen für Literatur im Zusammenhang stehen. Im Folgenden werden die wesentlichen Argumente Pro und Contra dargestellt, die in der Debatte hierüber ausgetauscht werden.

3.1. Google Buchsuche: „Fair Use“ oder wirtschaftliches Monopolstreben?

Die Anhänger des Heidelberger Appells berufen sich zunächst auf die Souveränität des Urhebers, welcher über das essentielle Recht verfügt, über Zeit und Ort einer Publikation bestimmen zu können. Das ist im § 12 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) festgelegt: „Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist“.

3.1.1. Missachtung der Urheberrechte

Beim Einscannen der Bücher aus den Beständen von US-amerikanischen Bibliotheken wurden jedoch weder Autoren noch Verlage um Erlaubnis gefragt. Auch beim Google Book Settlement wurde eine Einigung getroffen, „ohne dass zuvor Interessen der Textproduzenten und deren Lobbyisten außerhalb der USA gewahrt oder auch nur eruiert worden wären“ (WERNER 2009: 27). Verhandelt haben in erster Linie die Verwerter, also die Verlage in den USA, mit dem Internetkonzern Google. Dagegen hatten bisher die Autoren außerhalb der Vereinigten Staaten in der Regel keinerlei Mitspracherecht.

3.1.2. „Fair-Use“-Klausel

Google beruft sich im Bezug auf das Veröffentlichen von urheberrechtlich geschützten Werken auf eine so genannte **Fair-Use-Klausel** im amerikanischen Urheberrecht, nach welcher geschützte Werke genutzt werden können, sofern dies etwa der öffentlichen Bildung dient.¹⁹ Es ist aber fraglich, ob dies der einzige Beweggrund für das Vorhaben ist. So ist KNAPPMANN (2009) der Auffassung, dass Googles Interessen nicht altruistischer, sondern rein wirtschaftlicher Natur seien. Google sei ein höchst erfolgreiches Unternehmen, das für seine Wachstumsstrategie neue Nutzungsanreize wie die Buchsuche benötige.

¹⁹ Vgl. hierzu OHLER (2009) und LINDNER (2009: 5. Absatz).

3.1.3. Marktbeherrschende Stellung

Google hätte bereits eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Markt der Anbieter von Suchmaschinen²⁰. Es wird befürchtet, dass diese Marktmacht auch missbräuchlich auf den neuen Teilmarkt verlagert werden könnte.²¹ Zunächst dürfte Google mit dem Vergleichsverfahren einen Vorsprung gegenüber potenziellen Konkurrenten erlangen. Wollte ein konkurrierender Anbieter ein vom Vergleich abweichendes Vergütungsmodell einführen, so müsste er mit jedem einzelnen Rechteinhaber neu verhandeln. Er müsste nach wie vor mit unzähligen Klagen rechnen, wollte er verwaiste Bücher in seine Datenbanken aufnehmen. Auch wegen des Mangels verbindlicher Gerichtsentscheidungen über die Digitalisierung nach dem Rechtsinstitut des „Fair Use“ bei vergriffenen Büchern bestünde stets ein Klagerisiko, welches potenzielle Konkurrenz abschrecken könnte (RATH; SWANE 2009: 227). In einer **Monopol-Stellung** könnte Google schnell den E-Book-Markt dominieren und später überhöhte Preise für den Zugriff auf seine Bücher-Datenbank verlangen (BRAUN 2009: 28).

Ein Wechsel von Nutzern zu einem anderen Anbieter wäre im Falle der Genehmigung des Vergleichs wenig attraktiv. Denn die „Book Rights Registry“ darf dem Vergleichstext zufolge Mitbewerbern, die ein vergleichbares Buchsuche-Projekt etablieren wollen, für die ersten zehn Jahre keine besseren Bedingungen einräumen als Google (RATH; SWANE 2009: 227).

Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass Google bei den rasanten Entwicklungen im Internet seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenanbieter schnell verlieren könnte. Eine Missbrauchsgefahr auf dem neuen Markt wäre als gering einzustufen. Auf dem Suchmaschinenmarkt gibt es keine Marktzugangsbeschränkungen. Außerdem hat Google bei dem Projekt der Buchsuche keine Exklusivrechte. Autoren und Verleger haben nach dem Vergleich auch weiterhin das Recht, selbst zu veröffentlichen oder ihre Bücher auf anderen Portalen einzustellen. Öffentlich-rechtliche Projekte wie die europäische digitale Bibliothek Europeana²² oder die Deutsche Digitale Bibliothek²³, mit denen das kulturelle Erbe und wissenschaftliche Information jedermann frei zugänglich gemacht werden sollen, könnten hierbei eine wichtige ausgleichende Funktion übernehmen. Somit könnten die Verleger auch künftig mit ihren ausgelaufenen Buchreihen Google Konkurrenz machen.

²⁰ Nach www.webhits.de hatte Google zum 10.02.2009 für den Bereich der Nutzung von Suchmaschinen einen Marktanteil von 90,4 %; in den USA hatte Google im Januar 2009 einen Marktanteil von 63,0 %, siehe www.it-times.de/news/nachricht/datum/2009/02/18/google-marktanteil-im-januar-leicht-ruecklaeufig (Stand: 22.07.09). Vgl. hierzu auch RATH, SWANE (2009: 227).

²¹ Vgl. REICHERT (2009: 2), HESS (2009: 10) & BRAUN (2009: 19).

²² Vgl. <http://www.europeana.eu/portal/> (Stand: 07.07.2009). Vgl. dazu auch SINGER (2009a).

²³ Sie soll jedoch erst 2010/2011 in Betrieb genommen werden. Vgl. auch die untenstehenden Ausführungen zu alternativen Lösungen.

Diese Überlegungen werden sicherlich auch eine Rolle bei der gegenwärtigen offiziellen wettbewerbsrechtlichen Untersuchung in der Sache Google Book Settlement spielen, die das amerikanische Justizministerium eingeleitet hat. Dabei wird geprüft, ob der Vergleich gegen den Sherman Antitrust Act von 1890 verstößt. Das Gericht, das über den Vergleich befindet, hat um Vorlage des Untersuchungsergebnisses bis zum 18. September 2009 gebeten.

3.1.4. Höhe und Transparenz der Vergütung

Fraglich ist allerdings, ob die Höhe der im Vergleich festgelegten Vergütung angemessen ist. 60 Dollar pro Werk und eine 63%-ige Einnahmeteiligung könnten als eine zu geringe Entschädigung empfunden werden.²⁴ Allerdings wäre dies in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen. Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“²⁵ empfiehlt wissenschaftlichen Autoren dem Vergleich zuzustimmen (KUHLEN 2009). Damit dürfe aber kein Freibrief für eine Kommerzialisierung erteilt werden. Ziel sei die freie Zugänglichkeit der digitalisierten Werke im Sinne von Open Access. Die Verwertungsgesellschaft Wort²⁶ hat mittlerweile einen Beschluss²⁷ zum Google-Settlement gefasst. Darin werden u.a. Befugnisse zum Inkasso gegenüber Google festgelegt. Das setzt voraus, dass der Vergleich rechtskräftig wird. Offenbar werden somit die Bedingungen des Vergleichs auch akzeptiert.

Immerhin hat Google bereits mehr als 20.000 Partner²⁸ für sein Verlagsprogramm gewinnen können. Das verdeutlicht die Zustimmung von vielen Autoren und Verlagen. Das liegt sicherlich auch daran, dass das Vergütungsschema im Gegensatz zu vielen Regimes der Autorenvergütung in anderen Ländern konkret, transparent und verständlich ist.

3.1.5. Problem verwaister Bücher

Als positiv bei der Google Buchsuche ist zu werten, dass damit erstmals eine Lösung des **Problems verwaister Bücher** angeboten wird. Dabei handelt es sich um Bücher, deren Urheberrechtsfrist noch nicht abgelaufen ist, die jedoch im Handel nicht mehr verfügbar sind, deren Autoren und Erben als unauffindbar gelten oder deren Verlage nicht mehr existieren. Wenn von Seiten der Rechteinhaber kein Einspruch gegen den Vergleich eingelegt wird, so werden die entsprechenden Werke weiterhin online verfügbar sein und Google kann somit Bücher vor dem Verfall schützen. Schätzungsweise 70% der sieben Millionen Titel, die bereits bei der Google Buchsuche abrufbar sind, sind nicht mehr im Handel erhältlich (BRAUN

²⁴ WERNER (2009: 27) moniert, dass das literarische Kulturgedächtnis zum Ramschartikel verkomme.

²⁵ Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ ist eine Initiative aus dem Umfeld der Hochschulen, die einen freien Zugang zur weltweiten Information für Zwecke der Bildung und Wissenschaft mit Hilfe der digitalen Medien fordert. Siehe <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/> (Stand: 22.07.09).

²⁶ Die Verwertungsgesellschaft Wort verwaltet Tantiemen aus Zweitnutzungsrechten an Sprachwerken für berechnigte Autoren und Verleger. Siehe <http://www.vgwort.de/> (Stand: 22.07.09).

²⁷ Vgl. VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT (2009).

²⁸ Siehe OHLER (2009).

2009: 28) und können auf diese Weise weiterhin einem großen Nutzerkreis zugänglich gemacht werden. Autoren und Verleger vergriffener Bücher können mitverdienen. Das war vor dem Google Projekt nicht möglich. Es sind zumindest derzeit keine zu Google vergleichbaren und funktionsfähigen Verwertungsalternativen von Verlegern oder anderen Anbietern bekannt.

3.1.6. Alternative Lösungsvorschläge

In der Diskussion über die Zukunft der Urheber und Verwerter werden wenig oder noch nicht praktikable alternative **Lösungsvorschläge** gemacht. Immerhin will die Bundesregierung für Autoren, Verlage und andere (Urheber-) Rechteinhaber eine Alternative zur Google Buchsuche mit der Möglichkeit der digitalen Veröffentlichung ihrer Werke im Rahmen des Projekts Deutsche Digitale Bibliothek bieten. Sie soll zunächst als Betaversion 2010/2011 in Betrieb genommen werden²⁹. Außer der Zusage fairer³⁰ Honorarverhandlungen werden keine konkreten Angaben gemacht, die mit der weltweit veröffentlichten Vergütungsregelung im Google Book Settlement verglichen werden könnten.

Vorgeschlagen wird auch die allgemeine Möglichkeit von bezahlten Downloads für Kunst und Wissensproduktion, eine Ausweitung der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft Wort auf den digitalen Bereich sowie eine Verpflichtung für Google, Beiträge an die Künstler-sozialkasse zu entrichten³¹. Denn neue Technologien würden Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringen, die sowohl für Produzenten als auch Konsumenten von Vorteil sein können. In Bezug auf den Vergleich, der vom Bezirksgericht New York geprüft wird, wird die Bildung von so genannten „subclasses“ vorgeschlagen, womit in dem Verfahren zumindest zwischen amerikanischen und ausländischen Autoren differenziert werden könnte.³²

Auch wird die Idee einer Kulturflatrate³³ genannt, die schon im Zusammenhang mit Musik-downloads kontrovers diskutiert wurde. Dabei wird zur Abgeltung von Urheberrechten aller Art im Internet eine pauschale Zwangsgebühr (ähnlich der Rundfunkgebühr) unabhängig vom Besitz oder Konsum urheberrechtlich relevanter Werke auf den Internetanschluss vorgeschlagen. Bei diesem Vorschlag wird in der aktuellen Diskussion außer Acht gelassen, dass es bereits eine pauschale Abgabe nach §§ 54 ff UrhG auf Geräte und Speichermedien gibt, mit der Urheberrechte abgegolten werden. Da zusammenfassende Angaben über Höhe und Entwicklung des Brutto-Vergütungsaufkommens aus dieser Pauschalgebühr durch die Inkasso führende Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) grundsätzlich nicht ver-

²⁹ Vgl. BUNDESREGIERUNG, BEAUFTRAGTER FÜR KULTUR UND MEDIEN (2009). Zum Konzept der Deutschen Digitalen Bibliothek vgl. auch SINGER (2009b).

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Vgl. FANIZADEH (2009: 12).

³² Siehe HESS (2009: 33).

³³ Siehe zum Thema Kulturflatrate BÖGER (2006).

öffentlich werden, kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Ausmaß damit Urheberrechte bereits abgegolten sind. Ebenso wird ausgeblendet, dass in der Regel Nachfragesteigerungen mit zusätzlichen Einnahmen in traditionellen Vertriebsbereichen zu verzeichnen sind, die durch kostenlose Werbeeinflüsse der kritisierten Internetportale bewirkt werden. Auch wird in die gegenwärtige Diskussion nicht einbezogen, welche Konsequenzen sich auf die Verteilung des Gebührenaufkommens zur Abgeltung von Urheberrechten ergeben könnten, wenn Computer der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen.

3.2. Open Access: Nötigung oder Notlösung?

Der Autor des „Heidelberger Appells“ und seine Unterzeichner beklagen, dass die „Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen“ das Publikationsmodell Open Access unterstützen: „Dem Versuch einer klammheimlichen technokratischen Machtergreifung, die in diesen Bereichen geplant und partiell mit Billigung der unkundigen und hilflosen Opfer, der Wissenschaftler, schon vollzogen ist, muss aus kulturellen, rechtlichen und finanziellen Gründen entgegengetreten werden“ (REUB 2009b: 2. Abschnitt). Inwieweit diese massive Kritik berechtigt ist, soll jetzt untersucht werden.

3.2.1. Erzwungene Vertriebswege

REUB befürchtet, dass Angehörige von Universitäten, also Wissenschaftler, von ihren Hochschulen verpflichtet würden, ihre Forschungsergebnisse auf dem Hochschulserver abzulegen. Dadurch würde unter anderem leichtfertig die bewährte Infrastruktur mittelständischer Wissenschaftsverlage aufs Spiel gesetzt. „Eine Forschung, der man diktieren könnte, wo ihre Ergebnisse publiziert werden sollen, sei nicht mehr frei“ (REUB 2009a: 33). Ebenso sehen dies andere Kritiker des Open Access-Modells: Wissenschaftler würden unter anderem durch Empfehlungen und Richtlinien der Wissenschaftsorganisationen zunehmend dazu gedrängt, ihre Veröffentlichungen als Open Access vorzunehmen. So würden die seit Jahrzehnten bewährten Fachzeitschriften auf Dauer geschädigt.

Dagegen verbinden Befürworter mit dem Open Access-Modell eine Stärkung der Autorenrechte (GERSMANN, 2009b: 4. Absatz). WERNER (2009: 27) wertet die Open Access-Bewegung sogar als „fälligen Einspruch gegen die Selbstausschöpfung der Wissenschaftler gegen die Preisdiktate mancher Großverlage“. Wissenschaftler hätten die Möglichkeit, breit rezipiert zu werden, und könnten auch die Rechte an ihren Werken behalten, so dass auch eine Veröffentlichung bei einem Verlag mit einfachem Nutzungsrecht weiterhin möglich sei.

3.2.2. Abhängigkeitsverhältnis

Im Appell wird nicht erwähnt, dass es zwischen Autor und Fachzeitschriftverlag oft ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu Lasten des Autors gibt. So werten SPIELKAMP und CRAMER (2009) Open Access als eine **Selbsthilfebewegung** von Wissenschaftlern, die sich von den großen Wissenschaftsverlagen enteignet gefühlt hätten. Sie hätten ihre **Oligopolstellung** ausgenutzt und die Preise für ihre Fachzeitschriften, in denen Wissenschaftler ihre Forschungsergebnisse und -erkenntnisse austauschen, in den letzten Jahren drastisch erhöht (bis zu 30% pro Jahr). Das habe maßgeblich zur Krise der Fachzeitschriftenverlage beigetragen: Bibliotheken hätten sich die Abonnements für die Fachzeitschriften nicht mehr leisten können und seien gezwungen, diese abzubestellen.³⁴ Dies treffe vor allem auf die sogenannten STM-Disziplinen – Science, Technology, Medicine – zu.

Des Weiteren erhalten Wissenschaftler in der Regel keine Vergütung von den Verlagen für ihre Artikel. Sie müssen aber oftmals alle Rechte an ihren Beiträgen abtreten. Nicht selten müssen sie für die Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse erhebliche Druckkostenzuschüsse an die Verlage zahlen, die jeweils bis zu mehreren Tausend Euro betragen können.³⁵ Dennoch argumentiert RIEBLE (2009), die Verbindungen eines Autors zu einem Verlag seien keine „Profit- oder Vertriebsstrukturen“, sondern Ausdruck einer persönlichen und wissenschaftsgeprägten Vertrauensbeziehung. Die Existenz eines solchen Vertrauensverhältnisses schließt aber ein ähnliches Vertrauensverhältnis zur alternativen digitalen Publikationsform nicht aus.

3.2.3. Subventionierung von Vertriebswegen

Im traditionellen Veröffentlichungsverfahren werden noch weitere problematische Gegebenheiten angemerkt. GERSMANN (2009a) und REICHERT (2009: 2) sehen eine mehrfache staatliche Subvention für private Verlage. Zunächst würden mit staatlichen Mitteln staatlich bestellte Wissenschaftler an staatlichen Universitäten, in staatlichen Forschungseinrichtungen, Laboren und Büros Forschungsergebnisse produzieren. Dann würden diese Forschungsergebnisse, die die Wissenschaftler in der Regel kostenfrei Verlagen überlassen, in Form der in Verlagen produzierten Veröffentlichungen meist aus Steuergeldern von den Universitäten für ihre Bibliotheken wieder zurückgekauft. SPIELKAMP und CRAMER (2009) sehen eine weitere Subventionierung darin, dass Wissenschaftler den „Peer Review“, also das Begutachten der zu publizierenden Artikel und das in fast allen Fällen erforderliche Setzen und Layouten der Beiträge, auch übernehmen. Der Staat subventioniere also die Erstellung von Publikationen gleich dreifach; der Gewinn hingegen verbleibe letztendlich bei den Verlagen.³⁶

³⁴ Siehe hierzu auch die Beiträge von MÜLLER (2009) und WERNER (2009: 27).

³⁵ Vgl. MÜLLER (2009), GERSMANN (2009a: letzter Absatz) & SPIELKAMP (2009: 12. Absatz).

³⁶ Siehe REICHERT (2009: 2).

Von Seiten der Open Access-Kritiker werden auch die hohen Kosten für Server, Eingabegeräte, Bildschirme und tariflich bezahlte Angestellte erwähnt, die im Falle einer breiten Nutzung von Open Access anfallen würden (REUB 2009b: 5. Absatz). Dem ist aber entgegenzuhalten, dass diese in der Regel zur Standardausstattung der Wissensinrichtungen gehören und auch benötigt werden, wenn damit keine digitalen Publikationen betreut werden. Reuß ist schon mit seinem ersten ausführlichen Artikel³⁷ vom Januar 2009 auf viel Widerstand gestoßen. Sein Vorwurf „die mit Steuergeldern ausgestatteten Institutionen müssen aufhören, einseitig und massiv digitale Publikationsformen zu Lasten des Buches zu subventionieren“, wird demnach nicht anerkannt. Die digitale Publikationsalternative wird dagegen als Versuch von Wissenschaftlern gewertet, das Heft des Handelns wieder selbst in die Hand zu nehmen und ein Medium für freie Forschung zu schaffen (SPIELKAMP; CRAMER 2009).

Der Befürchtung im Heidelberger Appell, das Publikationsmodell Open Access gefährde Fachzeitschriftenverlage, wird entgegengehalten, dass die digitale Plattform auf lange Sicht auch ein Ausweg aus der Zeitschriftenkrise sein könnte. Die Konkurrenz zu Open Access könnte nämlich mäßigend auf die großen Verlage einwirken und deren Leistungen wieder attraktiver machen³⁸. Außerdem werden auch positive Wirkungen auf die Nachfrage nach Druckerzeugnissen gesehen. Durch die freie Zugänglichkeit zu digitalen Publikationen im Web und deren höheren Bekanntheitsgrad (Werbeeffekt) würde auch die Nachfrage nach dem gedruckten Buch steigen.

Eine Gruppe von Wissenschaftlern um den Australier John Houghton hat jüngst in einer Studie das wissenschaftliche Publikationswesen in Großbritannien wohlfahrtsökonomisch untersucht. Das Ergebnis entspricht auch den Ergebnissen von Untersuchungen der EU³⁹ und der OECD⁴⁰: der volkswirtschaftliche **Nutzen** von Open Access **übersteigt signifikant die Kosten** (SPIELKAMP 2009: 21. Absatz).

³⁷ Roland REUB: Eine heimliche technokratische Machtergreifung, abrufbar unter <http://www.faz.net/s/RubC3FFBF288EDC421F93E22EFA74003C4D/Doc~E8A8C72C667984805A1F2CF2954CD7C78~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand: 14.05.09).

³⁸ Siehe hierzu GERSMANN (2009b: 1. Absatz).

³⁹ Siehe http://ec.europa.eu/research/science-society/pdf/scientific-publication-study_en.pdf (Stand: 14.05.09).

⁴⁰ Siehe http://www.oecd.org/document/0,2340,en_2649_34487_25998799_1_1_1_1,00.html und <http://www.oecd.org/dataoecd/9/61/38500813.pdf> (Stand: 18.05.09). Prinzipiell wird das Nutzen von Open Access von der OECD in den Deklarationen befürwortet.

4. Fazit

Der „Heidelberger Appell“ hat eine außergewöhnlich heftige Diskussion über die urheberrechtliche Problematik im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Internet ausgelöst. Er hat auch viele Parlamentarier und Politiker für das Thema sensibilisiert.

Bei näherer Betrachtung der urheberrechtlichen Kritik an den beiden im Zentrum stehenden digitalen Publikationsmodellen - Google Buchsuche und Open Access - lassen sich allerdings neben urheberrechtlich problematischen Vorgängen aber auch zahlreiche positive Entwicklungen erkennen. Zu den Problemen zählen die ursprüngliche Missachtung der Rechteinhaber beim Google Projekt und die mit dem Projekt verbundene marktbeherrschende Stellung, die inzwischen auch Gegenstand einer aktuellen Untersuchung des amerikanischen Justizministeriums ist. Ob Google seine Marktstellung missbrauchen kann, hängt maßgeblich von den Möglichkeiten des ungehinderten Marktzutritts potenzieller Wettbewerber ab. Da Google laut Vergleich keine Exklusivrechte besitzt, steht es den Rechteinhabern frei, ihre Werke weitergehend auf eigenen oder fremden Portalen anzubieten und zu vermarkten. Öffentlich-rechtliche digitale Portale wie die Deutsche Digitale Bibliothek oder Europeana könnten z.B. als konkurrierende Anbieter auftreten, sobald sie funktionsfähig werden. Hilfreich wären dabei transparente und nachvollziehbare Vergütungsregeln, wie sie Google im Rahmen des Vergleichs weltweit veröffentlicht hat. Mehr Transparenz in den nationalen Verwertungssystemen, wie es die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages 2007 empfohlen hat, würde sicherlich zu mehr Objektivität in der Diskussion beitragen. Neben der Transparenz der Google-Urheberrechtsvergütung ist besonders positiv hervorzuheben, dass Google erstmals eine praktikable Lösung für vergriffene Bücher anbietet und Rechteinhabern neue Einnahmemöglichkeiten verschafft, die es bisher nicht gegeben hat.

Die Kritik an Open Access kann kaum nachvollzogen werden. Die hier gemachten Vorwürfe treffen eher auf die traditionellen Vertriebswege zu als auf das neue Publikationsmodell. Mit der digitalen Plattform steht den Rechteinhabern eine adäquate Publikationsalternative zur Verfügung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Geschwindigkeit, in der neues Wissen geschaffen wird, erhebliche Vorteile gegenüber den in der Regel teureren traditionellen Vertriebswegen hat. Die Vorteile werden auch in den einschlägigen Untersuchungen der EU und der OECD bestätigt.

Die Vorteile der Digitalisierung und digitalen Vermarktung urheberrechtlich relevanter Werke für Urheber und Verwerter werden in der gegenwärtigen Diskussion weitgehend ausgeblendet. So wird dadurch oft auch die Nachfrage nach den Werken in nicht digitaler Form wie z.B. nach Druckerzeugnissen gestärkt. Der Online-Buchhandel verzeichnet derzeit mit 20% die höchsten Zuwächse in der Buchbranche. Außerdem bietet das neue Medium vielen Autoren eine kostengünstige alternative Plattform, die keinen Verleger oder Verwerter für ihre Kreativwerke finden.

Literaturverzeichnis



- BÖGER, Sabine (2006). Kulturfltrate. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (Nr. 09/06). Berlin: Deutscher Bundestag.
- BRAUN, Ilja (2009). Wie Google sich um verwaiste Bücher sorgt, DIE WELT (29.04.2009) 28.
- BUNDESREGIERUNG, Beauftragter für Kultur und Medien (2009). Deutsche Digitale Bibliothek - Faire Alternative für Autoren und Verlage zu "google books". <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Medienpolitik/DeutscheDigitaleBibliothek/deutsche-digitale-bibliothek.html> (Stand: 01.07.2009).
- FANIZADEH, Andreas (2009). GoogleBook: Fluch und Segen. Die Tageszeitung (27.03.2009) 12.
- GERSMANN, Gudrun (2009a). Die Angst des Roland Reuß vor Open Access (Teil 1). <http://philobar.blogspot.com/2009/02/die-angst-des-roland-reu-vor-open.html> (Stand: 13.05.2009).
- GERSMANN, Gudrun (2009b). Die Angst des Roland Reuß vor Open Access (Teil 2). http://philobar.blogspot.com/2009/02/die-angst-des-roland-reu-vor-open_13.html (Stand: 13.05.2009).
- GOOGLE (2009). Die Zukunft der Google Buchsuche. <http://books.google.com/intl/de/googlebooks/agreement/> (Stand: 15.05.2009).
- GRÖTSCHEL, Martin; LÜGGER, Joachim (2009). Befreit forschen. Der Tagesspiegel (11.06.2009).
- HESS, Burkhard (2009). Es wird Zeit, dass die Bundesregierung endlich eingreift. FAZ (07.05.2009) 33.
- KNAPPMANN, Lutz (2009). Das freundliche Monster. Financial Times Deutschland (04.05.2009).
- KUHLEN, Rainer (2007). Open access – ein Paradigmenwechsel für die öffentliche Bereitstellung von Wissen. Entwicklungen in Deutschland, bid, nr. 18, Juni 2007. http://www2.ub.edu/bid/consulta_articulos.php?fichero=18kuhle3.htm (Stand 07.07.09).
- KUHLEN, Rainer (2009). Autonomie für die wissenschaftlichen Autoren und freier Zugriff auf die Digitalisate wissenschaftlicher Werke bei Google Book Search. Pressemitteilung des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ 3/09, 4. Mai 2009. <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0309.html> (Stand: 07.07.2009).
- LINDNER, Roland (2009). Verleger werfen Google Wildwestmethoden vor. <http://www.faz.net/s/RubE2C6E0BCC2F04DD787CDC274993E94C1/Doc~E6D885E1DDC75434F8D4059998AABD41F~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand: 14.05.2009).
- LÜBBERT, Daniel (2007). Open Access: Freier Zugang zu wissenschaftlicher Information. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Nr. 27/07). Berlin: Deutscher Bundestag.
- MÜLLER, Lothar (2009). Die undifferenzierte Angst vor dem Internet. Süddeutsche Zeitung (02.05.2009).

- OHLER, Arndt (2009). Das freundliche Monster. Financial Times Deutschland (04.05.2009).
- OPEN ACCESS (2009). Was ist Open Access? http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/(Stand: 15.05.2009).
- PRESSE- UND INFORMATIONSSAMT DER BUNDESREGIERUNG (13.05.2009). EU-Medienminister diskutieren Google-Aktivitäten. http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2009/05/2009-05-13-bkm-google-aktivitaeten.html (Stand: 07.07.09).
- RATH, Michael Dr.; SWANE, Torben (2009). Google Buchsuche – digitale Weltbibliothek und globale Buchhandlung, in: Kommunikation & Recht: Betriebs-Berater für Medien, Telekommunikation, Multimedia 12 (4) 225-228.
- REICHERT, Kolja (2009). Seitenweise Schutz. DER TAGESSPIEGEL (02.05.2009) 2.
- REUB, Roland (2009a). Unsere Kultur ist in Gefahr. Frankfurter Allgemeine Zeitung (25.04.2009) 33.
- REUB, Roland (2009b). Open Access. Eine heimliche technokratische Machtergreifung. <http://www.faz.net/s/RubC3FFBF288EDC421F93E22EFA74003C4D/Doc~E8A8C72C667984805A1F2CF2954CD7C78~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand: 14.05.2009).
- RIEBLE, Volker (2009). Forscher sind nicht normale Angestellte. Frankfurter Allgemeine Zeitung (29.04.2009).
- RÖSLER, Hannes (2008). „The Future of Books“ – Symposium zur urheberrechtlichen Zulässigkeit der Google Buchsuche, in: GRUR Int., H. 6 (489-491).
- SINGER, Otto (2009a). Europeana. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Nr. 38/09). Berlin: Deutscher Bundestag.
- SINGER, Otto (2009b). Deutsche Digitale Bibliothek. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Nr. 66/09). Berlin: Deutscher Bundestag.
- SPIELKAMP, Matthias; Cramer, Florian (2009). Die Autoren werden gestärkt. Frankfurter Rundschau (21.04.2009).
- SPIELKAMP, Matthias (2009). Open Excess: Der Heidelberger Appell. <http://www.perlentaucher.de/artikel/5347.html> (Stand: 15.05.2009).
- VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT (2009). VG Wort-Beschluss zum Google-Settlement: „Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen“. Pressemitteilung vom 23. Mai 2009. http://www.vgwort.de/files/vg_pi_230509.pdf (Stand: 09.07.09).
- WERNER, Hendrik (2009). Ablasshandel in Sachen geistiger Enteignung, DIE WELT (28.04.2009) 27.